

ment zur Führung der Menschen und ihrer Mobilisierung für die eigenverantwortliche Erziehung rückständiger und undisziplinierter Menschen zu handhaben“. Unerläßliche Bedingung dafür sei, „daß mit der ganzen Härte des Gesetzes gegen solche Täter vorgegangen wird, die Verbrechen gegen den Frieden und die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere schwere Angriffe auf die sozialistische Gesellschaftsordnung oder gegen die Interessen der Bürger begehen“.

Weiter wurde klargestellt, daß die „*bedingte Verurteilung* ... keine Sonderform der Freiheitsstrafe, sondern eine selbständige Straftat“³³ ist.

Seit 1963 war es möglich, die Wirksamkeit der bedingten Verurteilung dadurch zu verstärken, daß der Täter verpflichtet wurde, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln und sich durch die Arbeit zu bewähren. Mit dem Strafgesetzbuch von 1968 wurde die bedingte Verurteilung zur Verurteilung auf Bewährung umgestaltet. Es wurden die rechtlichen Möglichkeiten erweitert, die Verurteilung auf Bewährung durch Verpflichtungen für den Täter wirksamer zu gestalten.

Die *Geldstrafe* spielte anfänglich infolge einseitiger Auffassungen über ihre Bedeutung und ihre Möglichkeiten im Sozialismus nur eine untergeordnete Rolle. Das spiegelte sich auch in der Gesetzgebung wider (so war sie bei Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums nicht als Hauptstrafe zulässig). Das Strafgesetzbuch von 1968 erweiterte den Anwendungsbereich der Geldstrafe.

Die wachsende Rolle der Strafen ohne Freiheitszug³⁴ stellte höhere Anforderungen an die *gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern*. Die Erziehung im Arbeitskollektiv wurde eine wichtige Bedingung für die Verwirklichung dieser Strafen, insbesondere der bedingten Verurteilung. Viele Arbeitskollektive übernahmen die Bürgschaft über bedingt verurteilte Straftäter.³⁵ Das waren wichtige Schritte zur Verflechtung staatlicher und gesellschaftlicher Einwirkung bei der Anwendung und Verwirklichung von Strafen.

Bei der Herausbildung und Vervollkommnung der Strafen ohne Freiheitszug wurde der Anwendungsbereich der *Freiheitsstrafe* auf schwere Straftaten sowie Uhandlungen von Tätern beschränkt, die aus Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit handeln, zum Beispiel hartnäckige Rückfalltäter. Es bildeten sich die Grundsätze für die Anwendung und Bemessung

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Rückfallstraftaten heraus.

Die Differenzierung wurde auch bei der Freiheitsstrafe konsequent durchgesetzt, zunächst im Vollzug, dann mit dem StGB von 1968 auch durch die Einführung verschiedener Arten von Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Arbeitserziehung, Jugendhaus, Strafarrrest für Militärpersonen). Kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit und eine differenzierte politisch-kulturelle Erziehung bestimmten immer stärker den Strafvollzug. Die Möglichkeiten gesellschaftlicher Kräfte, bei der Erziehung im Strafvollzug mitzuwirken, wurden erweitert. Insbesondere durch eine rechtzeitige Vorbereitung wurde die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug Entlassener in das gesellschaftliche Leben verbessert. Strafvollzug und Wiedereingliederung wurden durch das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. Januar 1968 (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 109) umfassend und erstmals in einem Gesetz geregelt. Diese Regelungen wurden mit dem Strafvollzugs- und dem Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977 weiterentwickelt (GBl. I 1977 Nr. 11 S. 109 bw. Nr. 10 S. 98).

Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurde dadurch weiterentwickelt, daß der 5. FDGB-Kongreß (Oktober 1959) auf Empfehlung des 4. Plenums des Zentralkomitees der SED (Januar 1959) den Beschluß faßte, die Wahl und die Arbeitsweise der *Konfliktkommissionen* zu ändern. Sie sollten sich künftig auch mit „strafbaren Fällen geringfügiger Natur, die bisher durch die Justizorgane nach dem Strafgesetzbuch geahndet wurden, beschäftigen“³⁶. Mit der Verordnung vom 28. April 1960 (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 347) wurde

33 „Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen. Richtlinie Nr. 12 vom 22. 4. 1961 - RP. 1/61“, Neue Justiz, 1961/9, S. 292.

34 Der Anteil der Strafen ohne Freiheitsentzug betrug 1964 41,6 und 1965 37,5 Prozent. Vgl. H. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, Neue Justiz, 1966/20, S. 617.

35 Vgl. H. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR“, Neue Justiz, 1968/13, S. 393.

36 Protokoll des 5. FDGB-Kongresses vom 26.-31. Oktober 1959, Berlin 1959, S. 688.